



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“
gemäß § 10 BauGB

Seite 11

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Schnepfenweg“ ge-
mäß § 10 BauGB

Seite 14

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Strothweg-Ost“ ge-
mäß § 10 BauGB

Seite 16

Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenos-
senschaft Bornholte II

Seite 18

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 12.12.2017 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“ mit Begründung wird, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen“.

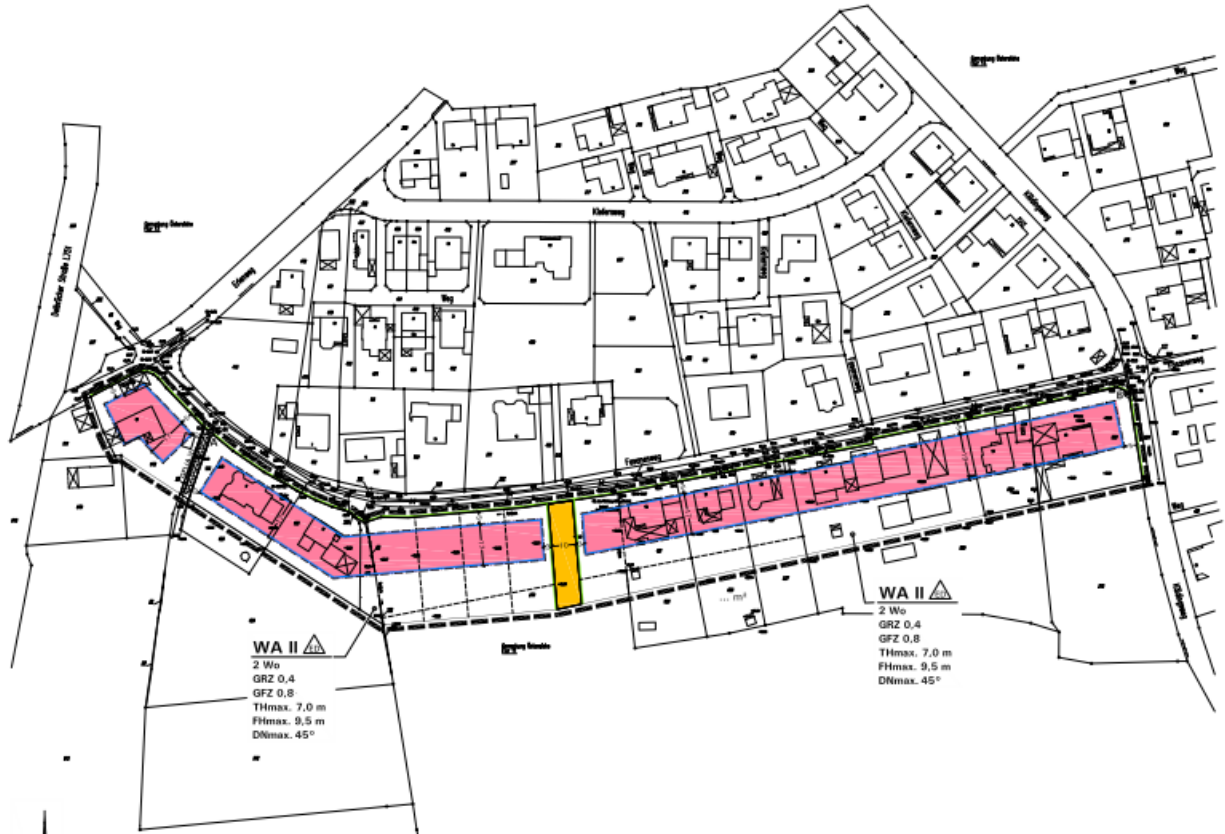
Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB orts-
üblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der
Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“ in Kraft.

STADT VERL: BEBAUUNGSPLAN NR. 85 "Fasanenweg-Süd"



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 23.02.2018

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 87 „Schnepfenweg“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 15.02.2018 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 87 „Schnepfenweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 87 „Schnepfenweg“ mit Begründung wird, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen“.

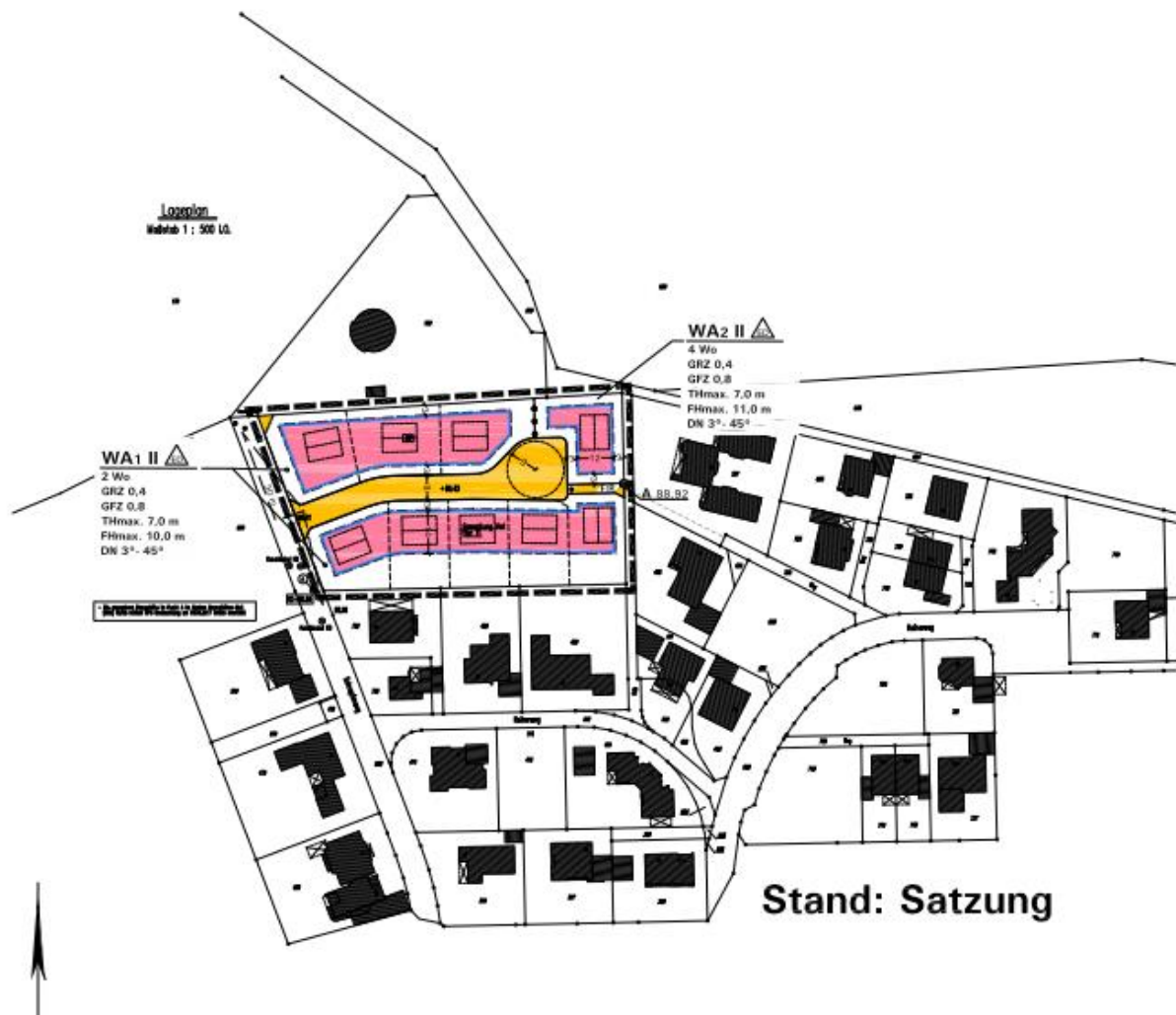
Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Schnepfenweg“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Schnepfenweg“ in Kraft.

STADT VERL: BEBAUUNGSPLAN NR. 87 "Schnepfenweg"



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 23.02.2018

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 88 „Strothweg-Ost“ gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 15.02.2018 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 „Strothweg-Ost“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 88 „Strothweg-Ost“ mit Begründung wird, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen“.

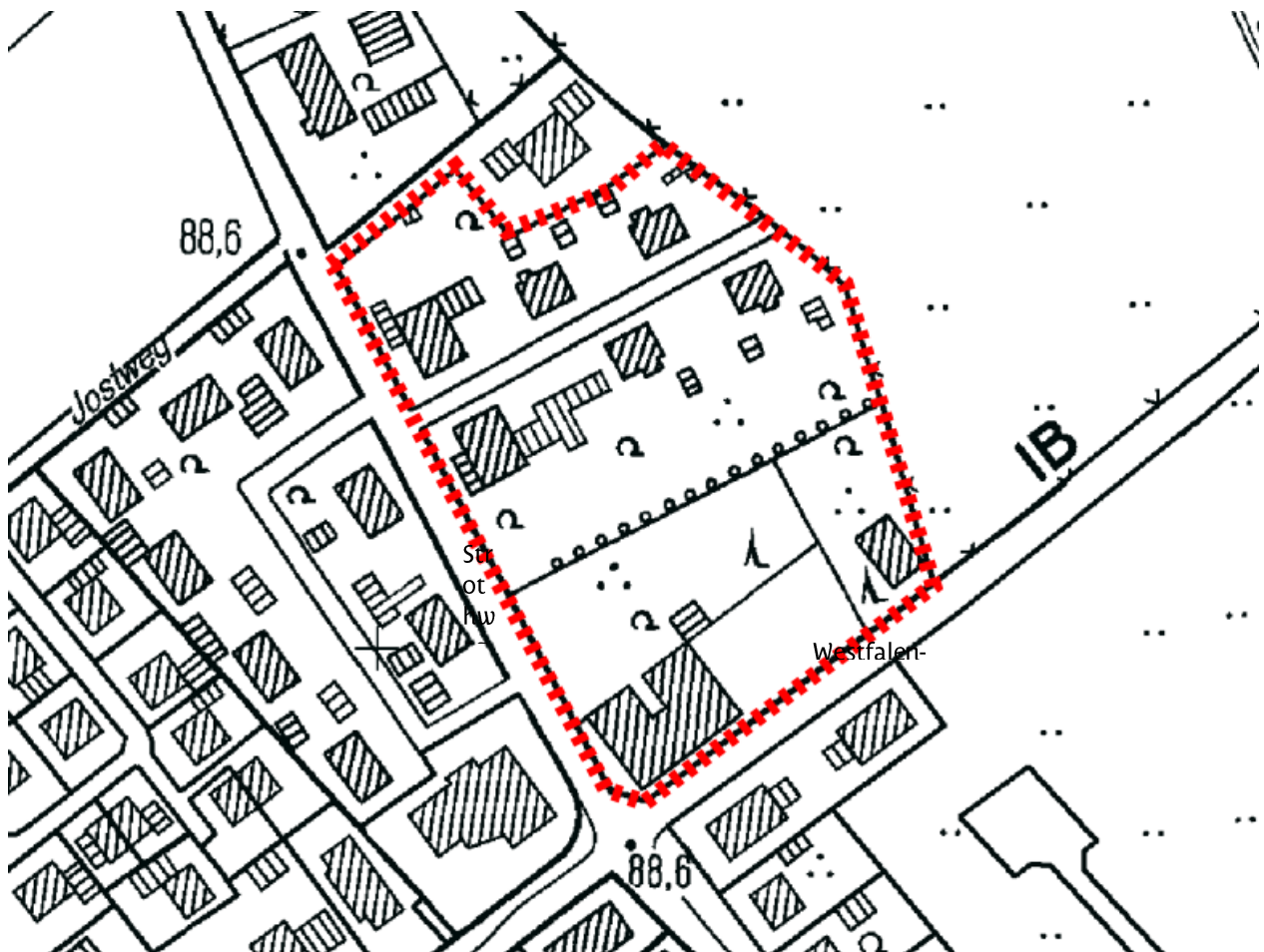
Damit ist der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Strothweg-Ost“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Strothweg-Ost“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 23.02.2018

Michael Esken
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Bornholte II

33415 Verl, 15.02.2018
Telefon: (05246) 54 74

An die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bornholte II
An die Stadt Verl
An die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh

Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornholte II

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Jagdgenossenschaft führt am **Mittwoch, dem 21.03.2018** eine Versammlung durch.

Ort: Gasthaus Venne „Kastanienkrug“, Osterwieher Str. 161

Zeit: 19.30 Uhr

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Protokoll 27.04.2017
 4. Rechenschaftsbericht
 5. Wahl eines Wahlleiters
 6. Wahlen
 - 6.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 6.2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 6.3. Wahl des 1. Beisitzers
 - 6.4. Wahl des stellvertretenden 1. Beisitzers
 - 6.5. Wahl des 2. Beisitzers
 - 6.6. Wahl des stellvertretenden 2. Beisitzers
 - 6.7. Wahl des Kassenführers
 - 6.8. Wahl des stellvertretenden Kassenführers
 - 6.9. Wahl des Schriftführers
 - 6.10. Wahl des stellvertretenden Schriftführers
 - 6.11. Wahl der Kassenprüfer
 - 6.12. Wahl der stellvertretenden Kassenprüfer
 7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

(Arnold Hoppe)
Vorsitzender

Hinweise: 1. Alle bisherigen und neuen Jagdgenossen (z.B. Neuerwerber, Erbschaftsfälle, ggf. mit Namensänderungen) sollten sich baldmöglichst, spätestens bis zum 06.03.2018, mit dem Vorsitzenden, Arnold Hoppe, Marienstr. 106, 33415 Verl, Telefon 05246 5474, zwecks Überprüfung und Aktualisierung des Jagdkatasters, abstimmen,

2. **Neuregelung der Vollmachtnutzung:**

Möchte ein/e Jagdgenosse/in auf einer Jahreshauptversammlung, insbesondere bei der Neuverpachtungsversammlung, vertreten werden, muss dieser gemeinsam mit dem Vertreter/in (Vollmachtnehmer/in) das Vollmachtsformular beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Empfang nehmen und diese vollständig ausfüllen unter Vorlage der Personalausweise; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis auf einen Tag vor dem Versammlungstermin reduziert werden. Nur diese Vollmachten werden bei der folgenden Mitgliederversammlung gewertet,

Die Termine für die Vollmachtsübertragung beim 1.Vorsitzenden Arnold Hoppe (Tel. 05246 5474) und beim 2.Vorsitzenden Raimund Schmalenströer (Tel. 05246 2738) sind mit beiden vorher telefonisch Abzusprechen.

3. Der Mitpächter, Heinz Hülshorst, lädt **zum 24.06.2018 um 11.00 Uhr** die Jagdgenossen des Jagdbezirks Bornholte II zu einem „Frühschoppen auf seinem Hof“ ein.

